

S T A T U T E N

des Vereins
GENERATIONEN-NETZWERK

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:

- 1.1. Der Verein führt den Namen GENERATIONEN-NETZWERK
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in Ungenach (Bezirk Vöcklabruck)
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Europäische Union
- 1.4. Die Errichtung von Landesgruppen (vereinsrechtlich: Zweigstellen) ist beabsichtigt. Die Bildung und der Tätigkeitsbereich der Landesgruppen werden in der Geschäftsordnung geregelt

2. Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO verfolgt, bezweckt:

- 2.1. Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität von Familien und AlleinerzieherInnen sowie Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität der älteren Menschen und der Unterstützung der pflegenden Angehörigen.
- 2.2. Die ideellen und finanziellen Unterstützungen für Familien zur Bewältigung der sozialen Herausforderungen zwischen Generationen.
- 2.3. Die Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Forschung sowie Aus- und Weiterbildung zur Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen. Das schließt einen respektvollen, wertschätzenden Umgang mit Menschen ein.
- 2.4. Die ideelle Unterstützung von Selbsthilfevereinen mit einem ähnlichen Vereinszweck.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

3.1. Ideelle Mittel:

- Kooperation mit Einrichtungen zur Förderung der organisierten Nachbarschaftshilfe, Tauschringe und Familienorganisationen
- Vorträge und Versammlungen
- Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen für ältere Menschen
- Mitteilungsblätter und Publikationen
- Diskussionsabende und Veranstaltungen
- Vorsprachen und Eingaben bei Behörden und Körperschaften
- Beratung, Hilfestellung und Vermittlung

3.2. Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoring
- Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- sonstige Einnahmen

4. Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten und daher alle Vereinsleistungen in Anspruch nehmen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen können.
- 4.2. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglied des Vereins können alle Familien sowie alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3/maliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedem Mitglied zu.
- 7.2. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Vereins werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, im Einzelfall vom Vereinsvorstand nach freiem unanfechtbarem Ermessen, festgesetzt.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinsvorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (9. und 10.), der Vorstand (11. bis 13.), die Rechnungsprüfer (14.) und das Schiedsgericht (15.).

9. Mitgliederversammlung:

- 9.1. Mindestens alle zwei Jahre wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt - binnen vier Wochen - auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder EMail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 10.3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 10.4. Entlastung des Vorstands;
- 10.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und 1 – 2 StellvertreterInnen, SchriftführerIn und StellvertreterIn sowie KassierIn und StellvertreterIn.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 12.1. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- h) Festlegung einer Geschäftsordnung
 - i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 12.2. Dem Vorstand steht mit beratender Funktion ein Beirat zur Seite. Die Bestellung und Entlassung des Beirates obliegen dem Vorstand.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- 13.7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/ der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

14. Rechnungsprüfer:

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punkte 11.8. bis 11.10. sinngemäß.

15. Schiedsgericht:

- 15.1. Streitigkeiten aus Vereinsverhältnissen werden durch ein Schiedsgericht entschieden; es besteht aus drei Vereinsmitgliedern.
- 15.2. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese als Obmann ein drittes Vereinsmitglied. Bei Nichteinigung über die Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereines:

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist einer sozialen Einrichtung im Sinne der BAO §34ff, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, zu übergeben.